

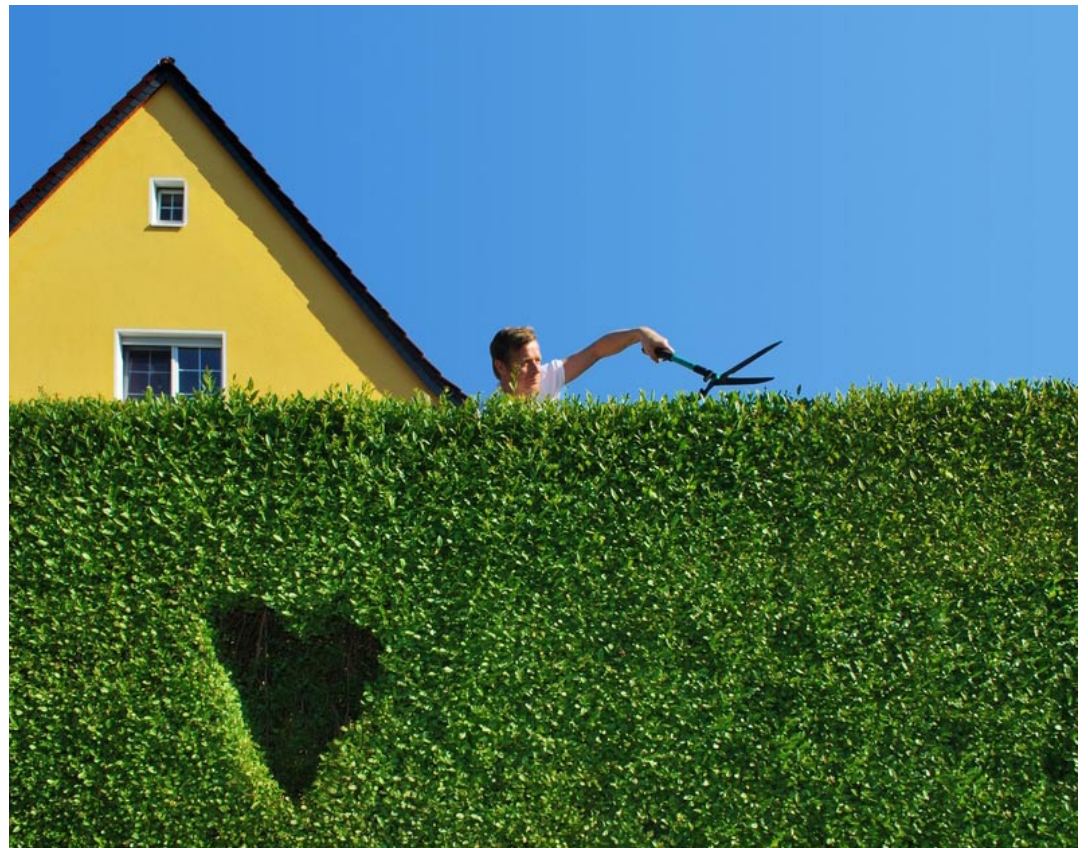
Sicherheit im Verkehr hat Vorrang

Eigenheimbesitzer sollten auf die Höhe ihrer Hecken achten

Der Sommer ist endlich da, und in den Gärten der Eigenheimbesitzer sprießt das Grün in die Höhe. Was des einen Freud', ist des anderen Leid. Während der eine stolz auf seine schöne, hoch gewachsene Hecke ist, bangt der andere um seine Verkehrssicherheit. So gehen jährlich mehrere Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern in der Abteilung Bauordnung des Amtes für Stadtentwicklung ein.

Im B-Plan ist häufig eine Festsetzung zur Einfriedung zu finden, die Heckenhöhen von bis zu 1,20 Meter vorschreiben, wie beispielsweise Am Mühlenberg, in Wickendorf oder in der Gartenstadt.

Um die Anwohner für das Thema Heckenhöhen zu sensibilisieren, trifft sich der Leiter des Amtes für Stadtentwicklung Dr. Günter Reinkober unter anderem zu Begehungen der Wohngebiete mit den Ortsbeiräten, wie kürzlich im Stadtteil Lankow. Dr. Günter Reinkober: „Regelmäßig erreichen uns Anwohnerbeschwerden aus dem Wohngebiet Mühlenberg über die zu hohen Hecken, Sträucher und Bäume der Nachbarn, vor allem in Verkehrsbereichen. Hier schreibt der Bebauungsplan vor, dass als Einfriedung zur Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum nur Hecken, lockere Gehölzpflanzungen oder Zäune bis zu 1,20 Meter zulässig sind. Natürlich sind wir in begründeten Fällen bereit, Kompromisse einzugehen. Geht es aber um eine erschwerte Einsichtnahme in Kreuzungsbereichen, muss das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gelten, sowohl beim Fahrer als auch beim Eigentümer.“ Ortsbeiratsvorsitzende Cordula Manow ergänzt: „Am Mühlenberg geht es an der Biegung der Ueckermünder Straße zum Beispiel zu einem Spielplatz ab. Durch eine hohe Hecke ist die Einsichtnahme sehr eingeschränkt. Leidtragende sind hier vor allem die Kinder, die von und zu dem Spielplatz



An der Heckenhöhe entzündet sich so mancher Nachbarschaftsstreit.

© kallejpp/Photocase.com

kommen wollen.“

Oft haben frisch angelegte Hecken die richtige Höhe. Über die Jahre werden sie aber durch zu zaghaften Rückschnitt immer wuchtiger und schießen über das Ziel hinaus - sowohl in der Höhe als auch in der Breite. Denn die Hecken dürfen nur bis zur Gehwegkante reichen. „Deshalb möchte ich Grundstückseigentümer bitten, ihre etwas zu groß geratenen Hecken zurückzuschneiden bzw. zu stutzen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten“, ruft Dr. Günter Reinkober auf.

Bei Unfällen, die auf Sichtbehinderungen wie beispielsweise eine zu hohe Hecke zurückzuführen sind, kann es durchaus zur Mithaftung kommen. Denn die Verantwortung liegt beim Grundstückseigentümer.

Helfen Sie also mit, die Sicherheit im

Verkehr zu erhalten und Unfälle zu vermeiden.

Um Gefahrensituationen zu vermeiden, sollten Sie folgendes beachten:

- Stellen Sie schon vor dem Anpflanzen fest, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon in wenigen Jahren annehmen können. Besonders gut eignen sich zum Beispiel Hainbuche und Liguster, wogegen Nadelbäume wie Tannen und Fichten sowie Wacholder nichts für Grundstückseinfriedungen sind.

- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Straßeneinmündungen und Kreuzungen entsprechend den B-Plan-Vorgaben zurück, sodass durch sie keine Sichtbehinderung entsteht. Im Idealfall ist besonders hier die im

Bebauungsplan festgesetzte Höhe von 1,20 Meter einzuhalten. Zudem sollten Ihre Pflanzen Straßenschilder und Straßenlampen nicht verdecken oder auf den Gehweg hinausragen.

In Extremfällen, bei Gefährdung der Verkehrssicherheit, kann die Stadtverwaltung die Hecken und Sträucher auf Kosten des Eigentümers zurückschneiden.

Zwar ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht erlaubt, Hecken zu roden oder abzuschneiden: schonende Form- und Pflegeschnitte bleiben von dieser Bestimmung aber unberührt. Beim Wertstoffhof der SAS GmbH können Gartenabfälle jederzeit gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag geschlossen

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

03.08., 17.08. und 07.09.2013

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385)545 - 1010

Fax: (0385)545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 09.08.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 13 Absatz 4 des Einrichtungsqualitätsgesetzes vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 532, 533) geändert worden ist, sind die Bewertungssystematik für die Prüfungsamtshandlungen nach diesem Gesetz und deren Bekanntgabe durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen unter Beteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Landesverbände festzulegen

und zu veröffentlichen.

Die Standards der Bewertungssystematik für die Prüfungsamtshandlungen nach dem Einrichtungsqualitätsgesetz (EQG M-V) und die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse durch die zuständige Behörde und die geprüften Einrichtungen wurden im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 24/2013 vom 17. Juni 2013 veröffentlicht.

Die Bewertungssystematik und die Bewertung der Prüfung sowie weitere Hinweise nach den Anlagen 1 bis 5 des Amtsblattes Nr. 24/2013

können für die jeweilige Einrichtung nach dem EQG M-V in der Landeshauptstadt Schwerin, Amt für Ordnung/Gewerbeabteilung – Heimaufsicht – Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Zimmer 1084, Telefon 0385/5452223 nach Terminabsprache eingesehen werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen (Anlage 2) werden in der gesetzlich vorgesehenen Form auf der Homepage unter www.schwerin.de unter der Rubrik Bürgerservice, Ordnung & Gesundheit, Heimaufsicht veröffentlicht.

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenrings der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2013 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenrings der Landeshauptstadt Schwerin (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 19/1992 vom 29.11.1992) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenrings der Landeshauptstadt Schwerin (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.1992; veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 19/1992 vom 29.11.1992) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 04.07.2013

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Im Internet am 17. Juli 2013 veröffentlicht.

Fotografin hält Kulturforum für unverzichtbar



Die international renommierte Fotografin Herlinda Koelbl hat kürzlich dem Flutopfer-Fond der SVZ eine Geldspende zukommen lassen. Zudem sprach sie sich für den Erhalt des Schleswig-Holstein-Hauses in Schwerin als Kulturforum der Stadt aus. „Ich habe gehört, dass dieses Haus unter Beobachtung steht. Wenn gespart wird, ist die Kultur als Erstes betroffen. Aber Orte wie das Schleswig-Holstein-Haus sind wichtig. Die Menschen brauchen diese Orte zum Begegnen, zum Austausch, zum Nachdenken“, so Herlinda Koelbl.

So viel Engagement von einer preisgekrönten Fotografin für eine Stadt, die sie im Rahmen ihrer Ausstellungseröffnung „Kleider machen Leute“ im Schleswig-Holstein-Haus in Schwerin, das erste Mal besuchte, ist äußerst bemerkenswert. Die Ausstellung mit 90 Fotografien ist noch bis 15. September im Schleswig-Holstein-Haus zu sehen. Über dessen Zukunft wird die Stadtvertretung im September entscheiden.

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17. Juni 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Anlagen erhebt die Landeshauptstadt Schwerin Ausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Öffentliche Anlagen sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 3

Vorteilsregelung

(1) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. der Fahrbahn | zu 20 vom Hundert, |
| 2. der Gehwege | zu 65 vom Hundert, |
| 3. der Radwege | zu 25 vom Hundert, |
| 4. der kombinierten Geh- und Radwege | zu 45 vom Hundert, |
| 5. der Parkflächen | zu 65 vom Hundert, |
| 6. der unselbstständigen Grünanlagen | zu 65 vom Hundert, |
| 7. der Beleuchtungseinrichtungen | zu 65 vom Hundert, |
| 8. der Entwässerungseinrichtungen | zu 65 vom Hundert, |
| 9. der Bushaltebuchten | zu 40 vom Hundert |

auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

(2) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. der Fahrbahn | zu 40 vom Hundert, |
| 2. der Gehwege | zu 65 vom Hundert, |
| 3. der Radwege | zu 50 vom Hundert, |
| 4. der kombinierten Geh- und Radwege | zu 60 vom Hundert, |
| 5. der Parkflächen | zu 65 vom Hundert, |
| 6. der unselbstständigen Grünanlagen | zu 65 vom Hundert, |
| 7. der Beleuchtungseinrichtungen | zu 65 vom Hundert, |
| 8. der Entwässerungseinrichtungen | zu 65 vom Hundert, |
| 9. der Bushaltebuchten | zu 40 vom Hundert |

auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

(3) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand für alle Teileinrichtungen jeweils zu 75 vom Hundert auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

(4) Bei Anlagen, die als Fußgängerzonen dienen, wird der beitragsfähige Aufwand für alle Teileinrichtungen zu 55 vom Hundert auf die Beitragspflichtigen umgelegt, soweit durch Einzelsatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Flächen der Grundstücke, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke), nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 verteilt.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Die Verteilung des Aufwandes auf die berücksichtigungsfähigen Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(4) Soweit die Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke nach Absatz 5 als baulich oder gewerblich nutzbar gelten, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 1 bis 4. Für

1. die Gesamtfläche berücksichtigungsfähiger Grundstücke,

a) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,

b) die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Bootshäuser/Boothausflächen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder

c) die nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind und

2. die von Absatz 5 nicht erfassten, weder als baulich noch gewerblich nutzbar geltenden Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 5.

(5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und die im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegende Restfläche;

2. die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft (einschließlich Zuwegungsfläche); Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bleibt unberührt;

5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage, im Fall von Nummer 4 Buchst. b) die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 5

Verteilungsmaßstäbe

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach baurechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor dem 01.08.1990 entsprechend den Anforderungen des bis dahin geltenden Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß geltendem Baurecht nicht erreicht werden. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der baurechtlichen Vorschriften, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,4.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 5 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch

gerundet,

d) auf denen im Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn sie

aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

2. auf denen

a) die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) oder Buchst. d) bis f) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,

b) die Höhe der baulichen Anlagen nach Nummer 1 Buchst. b) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,

c) die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. c) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, aa) mit Stellplätzen, Tiefgaragen und Parkhäusern bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Nutzungsebenen,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(5) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken,

1.a) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B.

Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Bootshäuser / Bootshausflächen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5, soweit sich aus Buchstabe b) nichts anderes ergibt,

b) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Friedhof nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,2,

2. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) überwiegendem Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02,

bb) überwiegender Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04,

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Lagerplätze) 1,0,

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Bootshäuser/Bootshausflächen), 0,5, soweit sich aus Buchstabe c) nichts anderes ergibt,

c) sie als Friedhof genutzt werden, 0,2,

d) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,0 für die Restfläche gilt Buchstabe a),

e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,0 für die Restfläche gilt Buchstabe b),

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche), 1,5, für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb),

g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0, für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb).

Der Nutzungsfaktor für die Teilflächen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis g) wird bei mehrgeschossiger Bebauung mit einem Erhöhungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bestimmt wird. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gilt Abs. 1, für die Bestimmung des Erhöhungsfaktors Abs. 2 entsprechend.

(6) Die Umgriffsfläche im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis f) wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen, nach Satz 1 ermittelten Grenzen der Umgriffsfläche unter Hinzu-

rechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert. Ist die Umgriffsfläche größer als die Fläche des Grundstückes, ist für die Verteilung des Aufwandes die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

§ 6

Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für die

1. Fahrbahn,
2. Gehwege,
3. Radwege,
4. kombinierten Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. unselbstständigen Grünanlagen,
7. Beleuchtungseinrichtungen,
8. Entwässerungseinrichtungen,
9. Bushaltestellen

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Abschnittsbildung

(1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).

(2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 Abs. 1 mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung des Abschnittes. Die endgültige Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage oder des Abschnittes und die Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 6 setzt stets voraus, dass der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

§ 9

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelastetem Grundstück ist der Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Erhebung von Vorausleistungen (§ 10) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10**Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 11**Fälligkeit**

Der Ausbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 12**Ablösung des Ausbaubeitrages**

Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 14.02.2002 außer Kraft.

Schwerin, den 5. Juli 2013

gez.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Im Internet am 8. Juli 2013 veröffentlicht.

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Füttern verboten

Immer mehr Wild im Stadtgebiet unterwegs

Jahreszeitlich bedingt sind in letzter Zeit zunehmend einheimische Wildtiere in den Wohngebieten, Gartenanlagen und Verkehrsbereichen unterwegs. Der diesen Tieren in der Vergangenheit zur Verfügung stehende Lebensraum wird durch die Erschließung neuer Wohngebiete, Industriebauten oder der Besiedelung von Industriebrachen zunehmend eingeengt.

Auch das Vorhandensein natürlicher Nahrung, wie zum Beispiel Eicheln und Bucheckern in den umliegenden Waldgebieten, spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Eine Einflussnahme von Jägern mit Hilfe der Jagdwaffe scheidet aus Sicherheitsgründen im Regelfalle aus.

Seitens der Stadt wird deshalb den Eigentümern von Grundstücken und den Vorständen der Kleingartenanlagen empfohlen, für eine geschlossene Einzäunung zu sorgen. Dafür bietet

sich ein sogenannter Wildzaun mit unterschiedlichen Maschengrößen an. Die Zaunhöhe sollte gegen Rehwild bis 1,80 Meter betragen. Die Zäune sollten eng mit dem darunter befindlichen Boden verankert werden. Das Schwarzwild aber auch das Rehwild ist häufig in der Lage, auch gut verspannte Zäune zu unterkriechen. Zusätzlich muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass außerhalb der Wohnbereiche und auch in den Gartenanlagen keinerlei Garten-, Küchen- und Knochenabfälle für die Wildtiere zugänglich sind.

Diese Abfälle sind in verschließbaren Behältern aufzubewahren. Jegliche Fütterung dieser Wildtiere ist zu unterlassen.

Keinesfalls sollten Futterreste der jeweiligen Haustiere in den Nachtstunden außerhalb der Gebäude stehenbleiben. Diese Futterstellen sind nämlich bei umherstreifenden Füchsen sehr begehrt.

Schweriner Wissenschaftswoche 2013

Angebote für Schüler und Studenten im Oktober

„Die demografische Chance“ ist das Leitthema des bundesweiten Wissenschaftsjahres und der diesjährigen Schweriner Wissenschaftswoche. Vom 21. bis 25. Oktober 2013 werden Vorträge und Workshops bei der IHK zu Schwerin, der Handwerkskammer Schwerin sowie im Schweriner Kino „MegaMovies“ angeboten. Die diesjährige Schweriner Wissenschaftswoche startet mit einem wissenschaftlichen Nachtcafé aus der Reihe „Wissenschaft im Dialog“ im Ludwig-Bölkow-Haus. Ein Höhepunkt für Architekten, Planer und Handwerker ist vor allem die Fachtagung der Hochschule Wismar, die im Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) der Handwerkskammer Schwerin stattfindet. In der zweiten Wochenhälfte setzt sich das Angebot für Schüler fort: Junge Absolventen berichten von ihrem Studium und ihrer Abschlussarbeit.

Der „Schülertag“ im Kino MegaMovies bildet den Abschluss der fünf-tägigen Bildungsveranstaltung. Hier erfahren Schüler und Schulgruppen von Professoren aus den Hochschulen der Region was die demografische Chance für die Gesellschaft bedeutet. Organisiert wird die Schweriner Wissenschaftswoche von der Landeshauptstadt Schwerin, der Hochschule Wismar, der IHK zu Schwerin, der Handwerkskammer Schwerin sowie dem Verein Förderer von Hochschulen in Schwerin e.V., der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit und dem Baltic College – FHM Schwerin.

Interessierte Studenten, Schüler, Bürger und Unternehmer der Region sind herzlich zu allen Veranstaltungen der Wissenschaftswoche eingeladen. Das Programm finden Sie unter www.schweriner-wissenschaftswoche.de.

Schwerin zeigt Flagge für atomwaffenfreie und friedliche Welt

Heute (8. Juli) setzte die Landeshauptstadt Schwerin ein sichtbares Zeichen für eine friedliche Welt ohne Atomwaffen. Gemeinsam mit weiteren Mitgliedsstädten der Initiative „Bürgermeister für den Frieden“ hisste Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow zusammen mit Stadtpräsident Stephan Nolte vor dem Rathaus die Flagge der „Mayors for Peace“. „Wir wissen alle, welches unfassbare Leid der Abwurf der Atombomben auf Nagasaki und Hiroshima 1945 über die Menschen gebracht hat. Noch heute sind die schrecklichen Folgen spürbar. Deshalb ist es umso wichtiger, die Erinnerung an das Geschehene wach zu halten und gemeinsam für eine Zukunft ohne Atomwaffen zu arbeiten“, sind sich Angelika Gramkow und Stephan Nolte einig.

Die Aktion der Bürgermeister und Städte findet zum zweiten Mal statt und ist im Jahr 2013 eingebettet in die globale Aktionswoche für Atomwaffenfreiheit (Nuclear Abolition Week) von weltweiten und lokalen NGOs vom 6. bis 13. Juli 2013. Die Initiative „Bürgermeister für den Frieden“ erinnert damit an das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 –



Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow (rechts) und Stadtpräsident Stephan Nolte hängen gemeinsam die Flagge „Mayors for Peace“ vor dem Rathaus.

zustande gekommen im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen –, wonach der Einsatz von Atomwaffen, ja bereits die Androhung

des Einsatzes gegen internationales Recht und gegen Vorschriften und Prinzipien des humanitären Völkerrechts verstößt.

Ende 2010 ist Schwerin mit Beschluss der Stadtvertretung der weltweiten Organisation „Mayors for Peace“ beigetreten.

Stadtpräsident begrüßt chinesische Delegation im Rathaus



Stadtpräsident Stephan Nolte begrüßte am 18. Juli im Demmlersaal des Rathauses eine 20-köpfige Delegation aus dem chinesischen Zhengzhou, der Provinz Henan. Auf ihrem Weg nach Berlin zum „Deutsch-Chinesischen Festival der Kultur“ legte die Tanzgruppe in Schwerin einen Zwischenstopp ein, um mehr über die Landeshauptstadt zu erfahren. Stadtpräsident Nolte erzählte den Gästen Wissenswertes über die Geschichte der Stadt, die Kultur, den Sport und den Reichtum an der Natur. Kaffee und frisch gebackener Kuchen rundeten den Empfang im Rathaus ab.

Das „Deutsch-Chinesische Festival der Kultur“ findet vom 17. bis 20. Juli in Berlin statt. Unter dem Festival Slogan „One Future“ werden zahlreiche chinesische und deutsche Chöre sowie Orchester erwartet. Durch das gegenseitige Kennenlernen, Austauschen und Musizieren wollen die Teilnehmer aus beiden Ländern für eine tolerantere und friedlichere Welt werben.

„Löwenstark in Deine Zukunft“

Die Landeshauptstadt Schwerin bildet 2014 aus!

Die Landeshauptstadt Schwerin bietet eine attraktive Studienmöglichkeit zum

Bachelor of Laws (im Beamtenstatus als Stadtverwaltungsinspektor- Anwärter/-Anwärterin)

Das drei Jahre umfassende Studium beginnt am 01. Oktober 2014 und gliedert sich in einen insgesamt zweijährigen Studienteil an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow sowie einen dazwischen liegenden einjährigen Praxisabschnitt in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung Schwerin.

Dieser Bachelor-Studiengang endet mit dem Abschluss Bachelor of Laws - Öffentliche Verwaltung.

Während der Absolvierung des praktischen Teils des Vorbereitungsdienstes wird die Sachbearbeitung in allen Bereichen der kommunalen Verwaltung vermittelt. Beispielhaft sind hier die Bau-, die Finanz-, die Sozial- und die Ordnungsverwaltung genannt.

Der Beamte/die Beamtin muss die für den jeweiligen Fachbereich einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften kennen und in seinem/ihrer Arbeitsbereich ordnungsgemäß anwenden können. Die vielfältige Rechtsanwendung in öffentlich- und privatrechtlichen Fallkonstellationen ist schwerpunktmäßiger Bestandteil des theoretischen Studienabschnitts. Bildungsvoraussetzung für diese Ausbildung ist das Abitur, die volle Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Für eine Ernennung zum/zur Beamtenanwärter/Beamtin ist die Deutsche Staatsangehörigkeit oder EU-Angehörigkeit nach § 7 Beamtenstatusgesetz erforderlich.

Es gilt eine Höchstaltersgrenze von 39 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung.

Eine Übernahme in ein Beamtenver-

hältnis auf Probe im Anschluss an den Vorbereitungsdienst ist leistungsbezogen nach der städtischen Übernahmegerichtlinie möglich.

Erforderliche Bewerbungsunterlagen:

- lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der allgemeinen Hochschul- bzw. Fachhochschulreife
- Falls der Abschluss noch nicht erworben wurde: Kopie des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule
- ggf. vorliegende Nachweise (z.B.: Praktikumseinschätzungen, Studienbescheinigungen, Schwerbehindertenausweis, Zulassungsschein)

Die Landeshauptstadt Schwerin ermöglicht für einen optimalen Einstieg in das Berufsleben die Ausbildung zum/zur

Verwaltungsfachangestellten

Die/der Auszubildende erlernt die Verrichtung von Büro- und Verwaltungsarbeiten in der allgemeinen inneren Verwaltung, grundsätzlich unter Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung. Die kunden- und dienstleistungsorientierte Bearbeitung von Anfragen und Anliegen der Bürger bildet den Hauptbestandteil dieses Ausbildungsberufes. Unter Anwendung umfangreicher Rechtsvorschriften und Normen sind Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und umzusetzen.

Die theoretischen Grundlagen erwerben die Auszubildenden in der Beruflichen Schule für Wirtschaft und Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, sowie beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

Ausbildungsbeginn für den vorgenannten Beruf ist der 01. September 2014. Die Ausbildungszeit beträgt 3

Jahre.

Bildungsvoraussetzung ist ein guter Haupt- oder Realschulabschluss.

Eine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung ist leistungsbezogen in Anwendung der tariflichen Vorgaben sowie nach der städtischen Übernahmegerichtlinie möglich.

Erforderliche Bewerbungsunterlagen:

- lückenloser tabellarischer Lebenslauf
 - Kopie des Haupt- oder Realschulabschlusses bzw. das Zeugnis der 10. Klasse bei Abiturienten
 - Falls der Abschluss noch nicht erworben wurde: Kopie des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule
 - ggf. vorliegende Nachweise (z.B.: Praktikumseinschätzungen, Studienbescheinigungen, Schwerbehindertenausweis)
- Grundsätzlich gilt für beide Ausbildungsberufe:
- Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen und Ihnen gleichgestellte behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt im Auswahlverfahren berücksichtigt.

• Gleichermaßen können Bewerber/Bewerberinnen, die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl ausüben, bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

• Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

• Die gesundheitliche Eignung für die jeweilige Ausbildungsrichtung muss gegeben sein.

• Das Führungszeugnis darf keine Eintragungen enthalten.

• Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

• Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur mittels beigefügtem frankierten Rückumschlag.

Bitte nutzen Sie den auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin (www.schwerin.de) befindlichen Bewerberbogen.

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden!

Ihre Bewerbung/en richten Sie bitte bis zum 10. Oktober 2013 (Bewerbungsfristende) an die

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Hauptverwaltung
Zentrale Steuerung, Organisation,
Personal
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Gern nehmen wir auch Bewerbungen an eine der u.g. E-Mail-Adressen auf dem elektronischen Postweg entgegen.

Auskünfte zu allen Anfragen erteilen:

Silke Pagel
Telefon 0385 545 1224
E-Mail: spagel@schwerin.de

Maria Brun
Telefon 0385 545 1220
E-Mail: mbrun@schwerin.de